

1. Änderungsatzung zur Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am **xx.xx.xxxx** die 1. Änderungsatzung zur Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer beschlossen:

:

Artikel I

§2 Steuergegenstand

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem in der Stadt Raunheim gelegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; eine tatsächliche Inanspruchnahme der Beherbergungsmöglichkeit muss nicht erfolgen. Privat und beruflich veranlasste Übernachtungen sind gleichwertig zu behandeln.

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§5 Steuersatz

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage gemäß §3 4 % des Bruttoübernachtungspreises.

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nimmt ein Übernachtungsgast mehr als 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten in Anspruch, ist die Inanspruchnahme der weiteren Übernachtungsmöglichkeiten nicht mehr steuerpflichtig.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Tageszimmer unterliegen keiner Besteuerung.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Jugendliche unter 10 Jahren und Studenten sind nach Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises von der Steuer befreit. Der jeweilige Nachweis und die entsprechende Rechnung müssen in der Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuererklärung beigefügt sein. Andernfalls wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§6

Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Stadt Raunheim – Steueramt – bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben werden. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig. Bei Festsetzung der Steuer durch einen Schätzungsbescheid, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Stadt Raunheim zu entrichten.

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Raunheim – Steueramt – auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen, Quittungsbelege und Auszüge des Buchungsverfahrens, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können beispielweise Ablichtungen oder auf andere Weise, z.B. auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden. § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleibt unberührt.

Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Steuerpflichtige eine geänderte Anmeldung innerhalb eines Monats einzureichen.

Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 KAG i.V.m. § 152 AO in 10 v.H. der Gesamtsteuer.

§9

Datenverarbeitung, Datenspeicherung

Absatz 1 Satz 1d wird wie folgt geändert:

Anzahl der Übernachtungen gesamt

Absatz 1 Satz 1e entfällt

Absatz 1 Satz 2d entfällt

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die Steueranmeldung gem. § 6 Abs. 3 der Satzung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt.
 - seiner Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen gem. § 6 Abs. 6 der Satzung nicht oder verspätet nachkommt.
 - seiner Verpflichtung gem. § 6 Abs. 7 der Satzung zur Einreichung einer berechtigten Steueranmeldung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer der Stadt Raunheim vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen macht bzw. die Stadt Raunheim vorsätzlich oder leichtfertig in Unkenntnis über steuerrechtliche Tatsachen lässt und damit Steuervorteile erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße 50,00 EUR bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Raunheim.

Artikel II

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, erbracht werden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der
Stadt Raunheim

Rendel
Bürgermeister